

80. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 79. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„SIEBTER ABSCHNITT **Sozialmedizinischer Dienst**“

Die §§ 35, 36 und 37 werden neu besetzt:

- § 35 Allgemeines
- § 36 Beirat
- § 37 Ombudsperson

2. Im § 14 werden die Ziffern 7a) und 7b) neu eingefügt:

„7a) Errichtung eines Beirates für die Angelegenheiten des Sozialmedizinischen Dienstes (§ 283a Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),

7b) Ernennung einer Ombudsperson für den Sozialmedizinischen Dienst (§ 278 Abs. 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),“

3. Die Überschrift SIEBTER ABSCHNITT wird um den Titel „*Sozialmedizinischer Dienst*“ ergänzt.
4. § 35 wird neu besetzt:

„§ 35
Allgemeines

- (1) Der Sozialmedizinische Dienst der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See stellt durch Untersuchungen und Begutachtungen fest, ob die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung vorliegen. Er ist organisatorisch dem Bereich der Rentenversicherung zugeordnet.

- (2) Für die knappschaftliche Kranken- und Pflegeversicherung nimmt der Sozialmedizinische Dienst die Aufgaben des Medizinischen Dienstes wahr (§ 283a Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).
- (3) Ferner obliegen dem Sozialmedizinischen Dienst folgende Aufgaben:
 - a) auf der Grundlage der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen die Personaluntersuchungen für die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) Untersuchungen zur Feststellung der Dienstfähigkeit/Dienstunfähigkeit auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Vorschriften im Auftrag anderer Bundesbehörden,
 - c) Seediensttauglichkeits- und Seelotsenuntersuchungen an den Standorten in Hamburg und Rostock.
- (4) Bei der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben sind die Gutachterinnen und Gutachter nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 275 Abs. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).
- (5) Die Unabhängigkeit des Sozialmedizinischen Dienstes in der Begutachtung und Beratung wird mit einer eigenen Geschäftsordnung gewährleistet (§ 283a Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).“

5. § 36 wird neu besetzt:

**„§ 36
Beirat**

- (1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird für den Sozialmedizinischen Dienst, soweit dieser für die knappschaftliche Kranken- und Pflegeversicherung die Aufgaben des Medizinischen Dienstes wahrnimmt, ein Beirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in diesen Aufgabenstellungen bei seinen Entscheidungen und unterstützt den Vorstand durch Vorschläge und Stellungnahmen. Er ist vor allen Entscheidungen des Vorstandes in Angelegenheiten des Sozialmedizinischen Dienstes zu hören (§ 283a Abs. 2 Satz 1 und 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).
- (3) Das Nähere, insbesondere zum Verfahren der Beteiligung des Beirates, regelt die Geschäftsordnung des Beirates, die im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem Beirat aufgestellt wird.“

5. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37
Ombudsperson
- nicht besetzt -„**

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 - 5 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - in Kraft.

Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 80. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2020
112-7990.0-2544/2005

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Kost